



Stadt Rauschenberg, Stadtteil Bracht-Siedlung

Umweltbericht
mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag
zum Bebauungsplan „Westlich der Waldstraße“

Planstand: 02.08.2017

Bearbeitung:

Tanja Romeike, M.Sc. Biologie

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung	4
1.1.1 Ziele der Planung.....	4
1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens.....	4
1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans	4
1.1.4 Bedarf an Grund und Boden.....	4
1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung	4
1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	5
1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	5
1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden.....	5
2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich	6
2.1 Boden und Wasser.....	6
2.2 Klima und Luft	8
2.3 Biotop- und Nutzungstypen.....	8
2.4 Artenschutzrechtliche Belange.....	9
2.5 Biologische Vielfalt	10
2.6 Landschaft.....	11
2.7 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete	11
2.8 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	12
2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	12
2.10 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	12
3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung	13
4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung	14
5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	14
6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	14
7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben	15
8 Anhang	17

Vorbemerkungen

Im Stadtteil Bracht-Siedlung ist westlich der *Waldstraße* die Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich der Waldstraße“ geplant. Mit dem Bebauungsplan sollen im westlichen Ortsrandbereich des Stadtteils Bracht-Siedlung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ergänzung der Bebauung entlang der Waldstraße und mithin der besseren Ausnutzung des bestehenden Erschließungswegs geschaffen werden. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Mischgebietes im Sinne des § 6 Baunutzungsverordnung in Verbindung mit grünordnerischen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften. Hinzu kommt die Festsetzung einer Fläche zum Zweck des naturschutzrechtlichen Ausgleiches des vorbereiteten Eingriffs in Natur und Landschaft in direktem Anschluss an das geplante Mischgebiet.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

1.1.1 Ziele der Planung

Die Ziele der Planung werden in Kapitel 1 der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, sodass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Stadtteils Bracht-Siedlung. Nördlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet. Im Süden und Osten grenzen Wohnbebauung mit Hausgärten sowie die *Waldstraße* an das Plangebiet. Die Nutzung im Plangebiet stellt sich derzeit als Ackerfläche mit Randstreifen und Schotterfläche dar.

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach KLAUSING (1988)¹ in der Untereinheit 345.2 „Südlicher Burgwald“ (Haupteinheit 345 „Burgwald“). Die Höhenlage beträgt ca. 280 m ü. NN.

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Das Planziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines Mischgebietes i.S.d. § 6 BauNVO.

Der Bebauungsplan setzt für das Mischgebiet eine Grundflächenzahl von GRZ = 0,5 fest.

Für das Mischgebiet wird eine Geschossflächenzahl von GFZ = 1,0 festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt den maximal überbaubaren Flächenanteil eines Baugrundstücks an, der um bis zu 50 % bis zu einer maximalen GRZ von 0,8 (= 80 % der Grundstücksfläche) überschritten werden darf (§ 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung). Die Geschossflächenzahl (GFZ) gibt an wie viel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind.

Der Bebauungsplan begrenzt für das Mischgebiet die maximale Zahl der Vollgeschosse auf ein Maß von Z = II. Zudem sind entlang der westlichen Plangebietsgrenze Sträucher anzupflanzen.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Plangebietes beträgt rd. 0,27 ha (2.650 m²). Hinzu kommt eine unmittelbar angrenzende Ausgleichsfläche mit einer Größe von rd. 0,6 ha (6.243 m²).

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Der Bereich des Plangebietes ist im **Regionalplan Mittelhessen 2010** als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* sowie überlagernd als *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz* dargestellt.

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Rauschenberg stellt für den Bereich des geplanten Mischgebietes bereits *Gemischte Bauflächen* dar. Im Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft stellt der Flächennutzungsplan *Flächen für die Landwirtschaft* dar.

¹ Klausing, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 1.3 bis 1.5 sowie 2.1 bis 2.10 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der Ausweisung des geplanten Mischgebietes im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen Nutzungen kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG grundsätzlich entsprochen werden. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind vorliegend nicht zu erwarten.

Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Auf die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) und die auf Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes erlassene Energieeinsparverordnung (EnEV) wird hingewiesen und angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist.

1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen in der Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.

Um eine über die Bebauung hinausgehende Bodenversiegelung gering zu halten, setzt der Bebauungsplan fest, dass Gehwege, Garagen- und Stellplatzzufahrten sowie Hofflächen in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen sind. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze werden Sträucher zur Anpflanzung festgesetzt.

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich

2.1 Boden und Wasser

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Im Folgenden werden die Schutzgüter Boden und Wasser gemäß der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ ((HMUELV, 2011²) beschrieben und in Hinblick auf die vorliegende Planung bewertet. Dazu werden dem Bodenschutz zuträgliche Maßnahmen und Festsetzungen beschrieben.

Entsprechend der Bodenkarte von Hessen (Maßstab 1:25.000, Blatt 5019 Gemünden (Wohra)) befindet sich das Plangebiet in einem Bereich mit Böden aus Pseudogley-Parabraunerden mit Parabraunerden und Braunerden mit Podsol-Braunerden. Dies sind Böden aus äolischen und solifluidalen Sedimenten. Im Boden-Viewer des Landes Hessen (<http://bodenviewer.hessen.de/viewer.htm>; HMUELV, 2011) wird der Bereich des Plangebiets mit einem geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet. Bei der Bewertung eines Bodens mit Hilfe des Bodenfunktionserfüllungsgrades geht es um die Bedeutung des Standorts für Bodenfunktionen, wie den Wasserhaushalt, das Ertragspotential oder als Lebensraum für Pflanzen in Hinblick darauf, inwieweit Eingriffe im Rahmen der Bauleitplanung empfohlen werden bzw. ob Eingriffe an dem jeweiligen Standort aus naturschutzfachlicher Sicht erheblich wären. Im vorliegenden Fall ist die Bedeutung des Standortes in diesem Bereich für die Bodenfunktionen im Plangebiet als gering klassifiziert (vgl. Abb. 1). Das Biotopentwicklungspotential wird als mittel eingestuft. Das Ertragspotential wird als mittel, die nutzbare Feldkapazität und das Nitratrückhaltevermögen werden als gering eingestuft. Generell ist dies ein Standort mit hohem Wasserspeichervermögen und schlechtem bis mittlerem natürlichem Basenhaushalt.

Wasser

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Zone IIIB des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes WSG-ID 534-001 für die Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (festgesetzt am 02.11.1987: StAnz. 48/87, S. 2373; geändert am 09.11.2005: StAnz. 51/05, S. 4678). Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine oberirdischen Gewässer sowie Quellen oder quellige Bereiche.

² HMUELV (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

Tab. 1: Bewertung der zu erwartenden Bodenbeeinträchtigungen (verändert nach HMUELV 2011).

Wirkfaktor	Lebensraumfunktion				Funktion im Wasserhaushalt	Archivfunktion
	Bodenorganismen	Pflanzen	Tiere	Mensch		
Bodenversiegelung	(X)	X	(X)		X	X
Auftrag/Überdeckung		X			X	(X)
Verdichtung	(X)	X			X	
Stoffeintrag	(X)	(X)			(X)	
Grundwasserstandsänderung	(X)	X			X	(X)

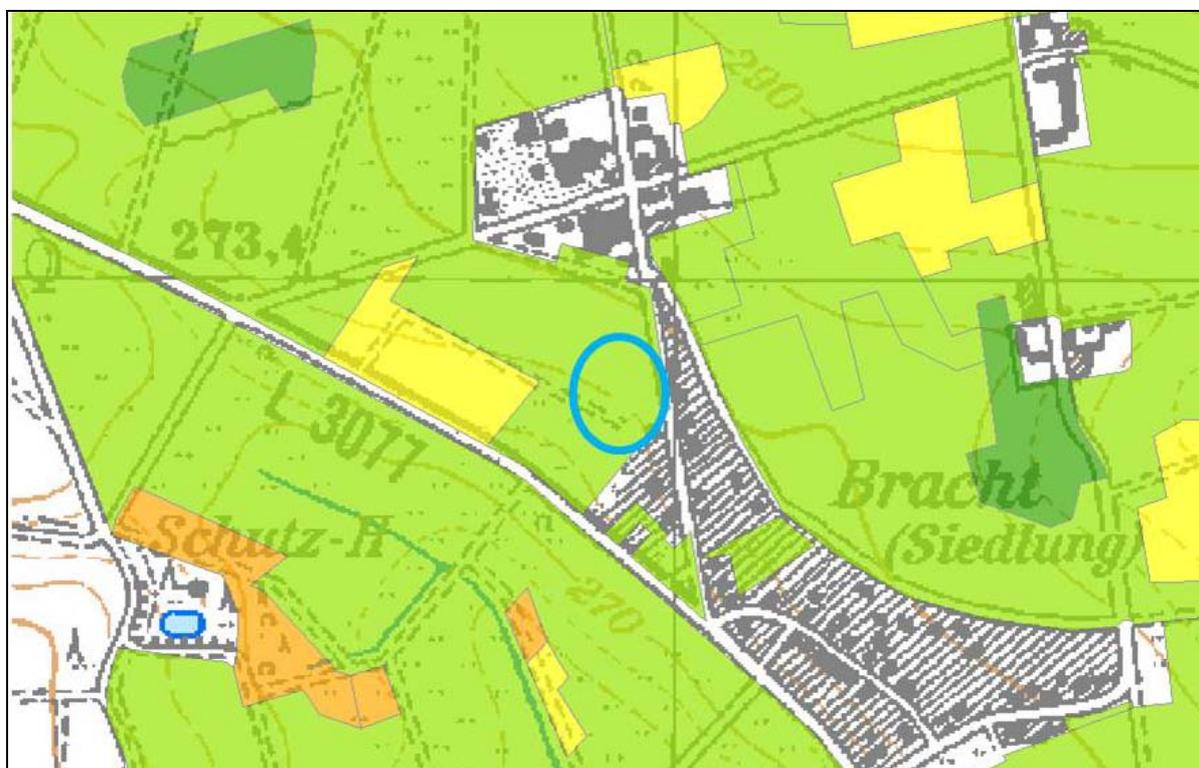


Abb. 1: Bodenfunktionsbewertung nach der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV)). Gesamtbewertung für Bodenfunktionen: rot: „sehr hoch“, orange: „hoch“; gelb: „mittel“, hellgrün: „gering“; dunkelgrün: „sehr gering“; hellblau eingekreist: Plangebiet. (Quelle: BodenViewer, 01.02.2017).

Eingriffsbewertung

Zusammenfassend sind die Eingriffswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden von mittlerer Intensität. Durch die Versiegelung im Rahmen der Planung ist mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen. Die geplanten Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes (Strauchpflanzungen) werden sich jedoch positiv auf die Verdunstung und die Durchschnittstemperatur auswirken.

Um grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegen zu wirken, beinhaltet der Bebauungsplan folgende Festsetzungen bzw. Hinweise auf gesetzliche Regelungen:

- Strauchpflanzungen entlang der westlichen Plangebietsgrenze.
- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
- Gehwege, Garagen- und Stellplatzzufahrten sowie Hofflächen und Pkw-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen.

Darüber hinaus sind aus Sicht des Bodenschutzes im Rahmen der Bauausführung die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUELV 2011: Bodenschutz in der Bauleitplanung):

- Nach § 202 BauGB ist in der Bauphase der Mutterboden zu erhalten und zu schützen („Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“),
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

Über die beschriebenen eingriffsminimierenden Maßnahmen lässt sich voraussichtlich eine wirksame Minimierung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden erreichen.

2.2 Klima und Luft

Die Freifläche des Plangebiets ist – wie alle gehölzarmen Offenlandbereiche – von starken Temperaturschwankungen geprägt, die sich an heißen Sommertagen in einer starken Erwärmung der oberen Bodenschichten ausdrücken, vor allem in Strahlungsnächten aber auch zur Produktion von Kaltluft führen. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich aufgrund der Kleinflächigkeit vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren, wo durch den geringeren Flächenanteil mit einem geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen z.B. in einer großzügigen und die Beschattung fördernden Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen mit großkronigen Laubbäumen. Insgesamt sind durch das Vorhaben jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas zu erwarten.

2.3 Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets wurde im September 2016 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Erhebungsergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte (Anhang) kartographisch dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand des Stadtteils Bracht-Siedlung. Das Plangebiet setzt sich aus Ackerfläche mit Randstreifen und Schotterflächen zusammen. Die angrenzende Ausgleichsfläche besteht derzeit ebenfalls aus Ackerfläche.



Abb. 2: Blick über die Ackerfläche Richtung Südwesten.



Abb. 3: Blick über die Ackerfläche Richtung Nordwesten.

Im Bereich des Ackerrandstreifens befinden sich u.a. folgende Pflanzenarten:

<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäulgras
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann
<i>Poa annua</i>	Einjähriges Rispengras
<i>Polygonum aviculare</i>	Vogelknöterich
<i>Rumex spec.</i>	Ampfer
<i>Taraxacum officinale</i>	Löwenzahn
<i>Urtica dioica</i>	Brennnessel

Bestands- und Eingriffsbewertung

Dem Plangebiet kommt aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe Bedeutung zu. Ausschlaggebend dafür sind die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen mit Vegetationstypen geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit (Acker, Ackerrandstreifen, Schotterfläche).

Für das Plangebiet ergibt sich aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt eine geringe Konfliktsituation. Durch den geplanten Eingriff kommt es zu einer Neuversiegelung von Ackerfläche. Im Gegenzug wird im Rahmen der Eingriffskompensation ein Teil der Ackerfläche durch eine naturnahe Grünlandinsaat zu Extensivgrünland entwickelt werden und stellt somit eine Aufwertung der Fläche dar.

Insgesamt sind durch die Planung im Hinblick auf die Biotop- und Nutzungstypen geringe Eingriffswirkungen zu erwarten.

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten.

In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind aus Gründen der Haftungsfreistellung die nachteiligen Auswirkungen bezüglich der Schädigung von Arten und Lebensräumen gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG zu ermitteln und von den zuständigen Behörden zu genehmigen. Nur bei Genehmigung nach Ermittlung der Auswirkungen liegt keine Schädigung i.S.d. Umweltschadensgesetzes vor.

Im Rahmen der Begehung wurden keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten gefunden. Insbesondere im Bereich des Ackers und angrenzender Gehölze ist jedoch mit Brutvorkommen von (vorwiegend allgemein häufigen) Vogelarten zu rechnen. Grundsätzlich weist das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen potenziell geeignete Habitats für Vorkommen von Europäischen Vogelarten auf. Daher muss hier u.a. von möglichen Brutvorgängen im Bereich des Ackers ausgegangen werden. Zudem kommen die angrenzenden Wiesenflächen als (Teil-)Nahrungshabitat für Vögel und gegebenenfalls Fledermäuse infrage. Es ist jedoch mit keinen besonders stöempfindlichen oder anspruchsvollen Arten zu rechnen. Das Vorkommen von Bodenbrütern (z. B. Feldlerche) ist aufgrund der Nähe zu Gebäuden und Bäumen nicht zu erwarten. Feldlerchen bevorzugen Nester mindestens 25 m vom Feldrand, mindestens 150 m von geschlossenen Ortschaften und Baumbeständen und 50 m von Straßen, Strauchhecken und Greifvogelansitzwarten entfernt. Auch ist durch Spaziergänger und freilaufende Hunde oder Katzen nicht mit einem erhöhten Vorkommen der Feldlerche zu rechnen. Fledermäuse sind in dem Bereich lediglich als Gäste bei der Jagd oder auf Transferflügen zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahmen

- Zur Vermeidung von Tötungs- und Störungsverboten ist es erforderlich, die Räumung des Baufelds nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit der betroffenen europäischen Vogelarten (01. März bis 30. September) durchzuführen. Falls dies nicht möglich ist, sollten die Bauflächen vorher durch einen Fachgutachter auf Vorkommen geschützter Arten kontrolliert werden.
- Zur Beleuchtung des Plangebiets sollten LED-Lampen oder Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse (Schutz von Nachtfaltern und Fledermäusen) verwendet werden.

Artenschutzrechtliches Fazit

Da durch die vorliegende Planung eine bereits anthropogen beeinflusste Ackerfläche ohne besondere Habitateigenschaften überbaut wird, angrenzende Biotopstrukturen aber erhalten bleiben, ist grundsätzlich nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Die Tatbestände des Fangs, der Verletzung oder Tötung sowie der erheblichen Störung wild lebender Tiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG ist durch die vorzunehmende Bauzeitenbeschränkung nicht zu erwarten, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten.

2.5 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ³

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

³ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand: 06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig: Bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden. Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Daher verfolgt die Hessische Biodiversitätsstrategie⁴ auch das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung – auch im Boden und Wasser – vorhanden sein. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Entsprechend der Ausführungen im vorhergehenden Kapitel sind Eingriffswirkungen der Planung für die biologische Vielfalt von geringer Intensität zu erwarten.

2.6 Landschaft

Der Bereich des Plangebiets ist geprägt durch Ackerflächen am westlichen Ortsrand des Stadtteils Bracht-Siedlung. Nördlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet. Im Süden und Osten grenzen Wohnbebauung mit Hausgärten sowie die *Waldstraße* an das Plangebiet. Der Bebauungsplan umfasst Maßnahmen zur Eingrünung und setzt die Anpflanzung von Sträuchern entlang der westlichen Plangebietsgrenze fest. Im Zusammenwirken mit den geplanten Maßnahmen zur Eingrünung kann das Maß möglicher nachteiliger Wirkungen auf das Landschaftsbild vermindert werden.

2.7 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind nicht direkt betroffen. In rd. 5 km südöstlicher Entfernung befinden sich das FFH-Gebiet Nr. 5119-302 „Wohraue zwischen Kirchhain und Gemünden (Wohra)“ und das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“. In ca. 570 m westlicher Entfernung liegt das Vogelschutzgebiet Nr. 5018-401 „Burgwald“. Da die vorliegende Planung außerhalb der Schutzgebiete erfolgt und der Wirkungsraum der Planung nicht an jene reicht, sind keine erheblichen Einschränkungen oder erhebliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete und des Landschaftsschutzgebietes gegeben.

⁴ HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Stand: 08/2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, www.umweltministerium.hessen.de

2.8 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

- *Wohnen bzw. Siedlung:*

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Stadtteils Bracht-Siedlung angrenzend an landwirtschaftliche Nutzflächen, Wohnbebauung und die *Waldstraße*. Durch die festgesetzten Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Plangebiets ergeben sich aus der für das Plangebiet vorgesehenen Nutzung als Mischgebiet für die Wohnqualität der benachbarten Bereiche voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

- *Erholung:*

Die Fläche des Plangebiets besitzt aufgrund seiner bisherigen Nutzung als Acker für die Naherholung ein eher untergeordnetes Potenzial für die angrenzenden Wohnbereiche. Spaziergänger und Radfahrer passieren das Gebiet zum Teil über die östlich verlaufende Straße, die in die nördlich und südlich gelegenen Offenlandgebiete führen. Dort liegen die für Naherholungszwecke dienlichen Bereiche. Diese bleiben durch die vorliegende Planung in ihrer Nutzbarkeit für Naherholungszwecke und auch in ihrer Erreichbarkeit unberührt. Es sind demnach durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naherholungspotenzials zu erwarten.

2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Planung voraussichtlich nicht betroffen.

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

2.10 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Veränderungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität werden aus der Planung voraussichtlich nicht resultieren. Aus der für das Plangebiet vorgesehenen Nutzung als Mischgebiet ergeben sich für die Wohnqualität der angrenzenden Bereiche voraussichtlich keine erheblichen zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen.

3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Planung wird in Anlehnung an die Kompensationsverordnung (KV)⁵ des Landes Hessen vorgenommen (Tab. 2).

Tab. 2: Eingriffsbilanzierung zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP /m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert	
Typ.Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
11.191	Acker	16	8.836		141.376	
10.530	Schotter	6	28		168	
09.160	Ackerrandstreifen	13	28		364	
Planung						
10.710	maximal versiegelbare Fläche (Gebäude)	3		1.987		5.960
11.221	Grundstücksfreifläche	14		437		6.122
02.600	Hecken-/Gebüschpflanzung	20		225		4.500
06.930	Naturnahe Grünlandeinsaat	21		6.243		131.103
Summe			8.892	8.892	141.908	147.685
Biotopwertdifferenz					+5.777	

Das durch den Bebauungsplan „Westlich der Waldstraße“ entstandene Biotopwertdefizit kann unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Für die Neuanlage des Extensivgrünlands ist demnach regionaltypisches Saatgut zu verwenden. Aus landschaftspflegerischer Sicht sollte dazu idealerweise das Heumulchsaat-Verfahren (Ausbringung von samenhaltigem, frischem Aufwuchs oder Heu von einer geeigneten Spenderfläche) eingesetzt werden. Die Fläche ist als ein- bis zweischüriges Grünland zu bewirtschaften. Die erste Mahd soll erst ab 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung mit Gülle oder synthetischen Düngemitteln ist unzulässig. Alternativ zur Mähnutzung ist eine extensive Beweidung mit Schafen zulässig; falls erforderlich kann eine Nachmahd vorgenommen werden.

Der Biotopwertpunkteüberschuss in Höhe von 5.777 Punkten soll dem Ökokonto der Stadt Rauschenberg gutgeschrieben werden. Dazu ist ein Antrag bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu stellen, der unter anderem eine genaue flächenmäßige Zuordnung der Biotopwertpunkte enthalten muss.

⁵ DER HESSISCHE MINISTER FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV; 2005): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 01. September 2005 (GVBl. I S. 624), Wiesbaden.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

- *Bei Durchführung:*

Bei Durchführung der Planung geht im Eingriffsgebiet ein Teil einer Ackerfläche verloren. Wie die Bewertungen der Eingriffswirkungen für die einzelnen Umweltbelange zeigen, sind insgesamt geringe Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

- *Bei Nicht-Durchführung:*

Unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes ist bei Nicht-Durchführung der Planung davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung der Fläche als Acker fort dauern wird.

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen im Bereich des Plangebietes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ergänzung der entlang der Waldstraße bestehenden Bebauung und damit besseren Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur zum Zweck der Eigenentwicklung der Stadt Rauschenberg auf einer lediglich rd. 2.650 m² umfassenden Fläche (Mischgebiet) geschaffen werden. Um sowohl ein Angebot für eine wohnbauliche Nutzung zu schaffen, als auch die Möglichkeit der Ansiedlung eines das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebes zu bieten und damit der im ländlichen Raum häufig vorzufindenden Durchmischung von Wohnen und Gewerbe nicht entgegen zu stehen, gelangt ein Mischgebiet zur Ausweisung. Durch die geringe Flächeninanspruchnahme, aus der lediglich eine geringfügige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung resultiert sowie der vorbereiteten besseren Ausnutzung einer bereits bestehenden Erschließungsanlage, ist eine geeignete Flächenalternative, zumal im Stadtteil Bracht-Siedlung, derzeit nicht gegeben.

6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

In eigener Zuständigkeit kann die Stadt Rauschenberg im vorliegenden Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen Stadtentwicklung ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt kann z.B. sein, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden.

Solange die Gemeinde keinen Anhaltspunkt dafür hat, dass die Umweltauswirkungen von den bei der Planaufstellung prognostizierten nachteiligen Umweltauswirkungen abweichen, besteht in der Regel keine Veranlassung für spezifische weitergehende Überwachungsmaßnahmen.

Insgesamt erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Kontrolle alle zwei Jahre durch die Stadt).

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Kurzbeschreibung der Planung: In Rauschenberg ist die Ausweisung eines Mischgebietes geplant. Der Standort des Vorhabens befindet sich am westlichen Ortsrand des Stadtteils Bracht-Siedlung. Die Größe des Plangebietes beträgt rd. 0,9 ha (rd. 0,27 ha Mischgebiet und rd. 0,62 ha Ausgleichsfläche).

Boden und Wasser: Laut Bodenkarte von Hessen wird das Plangebiet von Böden aus Pseudogley-Parabraunerden mit Parabraunwerden und Braunerden mit Podsol-Braunerden eingenommen. Im Boden-Viewer des Landes Hessen wird der Bereich des Plangebiets mit einem geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet. Das Biotopentwicklungspotential wird als mittel eingestuft. Das Ertragspotential wird als mittel, die nutzbare Feldkapazität und das Nitratrückhaltevermögen werden als gering eingestuft. Generell ist dies ein Standort mit hohem Wasserspeichervermögen und schlechtem bis mittlerem natürlichem Basenhaushalt. Generell ist dies ein Standort mit hohem Wasserspeichervermögen und schlechtem bis mittlerem natürlichem Basenhaushalt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Zone IIIB des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes WSG-ID 534-001 für die Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke. Zusammenfassend sind die Eingriffswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden von mittlerer Intensität.

Klima und Luft: Die Freifläche des Plangebiets ist – wie alle gehölzarmen Offenlandbereiche – von starken Temperaturschwankungen geprägt, die sich an heißen Sommertagen in einer starken Erwärmung der oberen Bodenschichten ausdrücken, vor allem in Strahlungsnächten aber auch zur Produktion von Kaltluft führen. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich aufgrund der Kleinflächigkeit vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren, wo durch den geringeren Flächenanteil mit einem geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen z.B. in einer großzügigen und die Beschattung fördernden Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen mit großkronigen Laubbäumen. Insgesamt sind durch das Vorhaben jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas zu erwarten.

Tiere und Pflanzen: Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets wurde im September 2016 eine Geländebegehung durchgeführt. Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand des Stadtteils Bracht-Siedlung. Das Plangebiet setzt sich aus Ackerfläche mit Randstreifen und Schotterflächen zusammen. Dem Plangebiet kommt aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe Bedeutung zu. Ausschlaggebend dafür sind die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen mit Vegetationstypen geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit (Acker, Ackerrandstreifen, Schotterfläche). Für das Plangebiet ergibt sich aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt eine geringe Konfliktsituation. Durch den geplanten Eingriff kommt es jedoch zu einer Neuversiegelung von Ackerfläche.

Artenschutzrecht: Im Rahmen der Begehung wurden keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten gefunden. Insbesondere im Bereich des Ackers und angrenzender Gehölze ist jedoch mit Brutvorkommen von (vorwiegend allgemein häufigen) Vogelarten zu rechnen. Grundsätzlich weist das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen potenziell geeignete Habitate für Vorkommen von Europäischen Vogelarten auf. Daher muss hier u.a. von möglichen Brutvorgängen im Bereich des Ackers ausgegangen werden. Zudem kommen die angrenzenden Wiesenflächen als (Teil-)Nahrungshabitat für Vögel und ggf. Fledermäuse infrage. Es ist jedoch mit keinen besonders störempfindlichen oder anspruchsvollen Arten zu rechnen. Das Vorkommen von Bodenbrütern (z. B. Feldlerche) ist aufgrund der Nähe zu Gebäuden und Bäumen eher eingeschränkt zu erwarten. Feldlerchen bevorzugen Nester mindestens 25 m vom Feldrand, mindestens 150 m von geschlossenen Ortschaften und Baumbeständen und 50 m von Straßen, Strauchhecken und Greifvogelansitzwarten entfernt. Auch ist durch Spaziergänger und freilaufende Hunde oder Katzen nicht mit einem erhöhten Vorkommen der Feldlerche zu rechnen. Fledermäuse sind in dem Bereich lediglich als Gäste bei der Jagd oder auf Transferflügen zu erwarten. Da durch die vorliegende Planung eine bereits anthropogen beeinflusste Ackerfläche ohne besondere Habitateigenschaften überbaut wird, angrenzende Biotopstrukturen aber erhalten bleiben, ist grundsätzlich nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Die Tatbestände des Fangs, der Verletzung oder Tötung sowie der erheblichen Störung wild lebender Tiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist durch die vorzunehmende Bauzeitenbeschränkung nicht zu erwarten, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten.

Landschaft: Der Bereich des Plangebiets ist geprägt durch Ackerflächen am westlichen Ortsrand des Stadtteils Bracht-Siedlung. Nördlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet. Im Süden und Osten grenzen Wohnbebauung mit Hausgärten sowie die *Waldstraße* an das Plangebiet. Der Bebauungsplan umfasst Maßnahmen zur Eingrünung und setzt die Anpflanzung von Sträuchern entlang der westlichen Plangebietsgrenze fest. Im Zusammenwirken mit den geplanten Maßnahmen zur Eingrünung kann das Maß möglicher nachteiliger Wirkungen auf das Landschaftsbild vermindert werden.

Schutzgebiete: Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind nicht direkt betroffen. In rd. 5 km südöstlicher Entfernung befinden sich das FFH-Gebiet Nr. 5119-302 „Wohraue zwischen Kirchhain und Gemünden (Wohra)“ und das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“. In ca. 570 m westlicher Entfernung liegt das Vogelschutzgebiet Nr. 5018-401 „Burgwald“. Da die vorliegende Planung außerhalb der Schutzgebiete erfolgt und der Wirkungsraum der Planung nicht an jene reicht, sind keine erheblichen Einschränkungen oder erhebliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete und des Landschaftsschutzgebietes gegeben.

Wohnen/Siedlung und Erholung: Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Stadtteils Bracht-Siedlung angrenzend an landwirtschaftliche Nutzflächen, Wohnbebauung und die *Waldstraße*. Durch die festgesetzten Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Plangebiets ergeben sich aus der für das Plangebiet vorgesehenen Nutzung als Mischgebiet für die Wohnqualität der benachbarten Bereiche voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Die Fläche des Plangebiets besitzt aufgrund seiner bisherigen Nutzung als Acker für die Naherholung ein eher untergeordnetes Potenzial für die angrenzenden Wohnbereiche. Spaziergänger und Radfahrer passieren das Gebiet zum Teil über die östlich verlaufende Straße, die in die nördlich und südlich gelegenen Offenlandgebiete führen. Dort liegen die für Naherholungszwecke dienlichen Bereiche. Diese bleiben durch die vorliegende Planung in ihrer Nutzbarkeit für Naherholungszwecke und auch in ihrer Erreichbarkeit unberührt. Es sind demnach durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naherholungspotenzials zu erwarten.

Eingriffsregelung: Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Planung wird in Anlehnung an die Kompensationsverordnung (KV) des Landes Hessen vorgenommen. Das durch den Bebauungsplan „Westlich der Waldstraße“ entstandene Biotopwertdefizit kann unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Für die Neuanlage des Extensivgrünlands ist demnach regionaltypisches Saatgut zu verwenden. Aus landschaftspflegerischer Sicht sollte dazu idealerweise das Heumulchsaat-Verfahren (Ausbringung von samenhaltigem, frischem Aufwuchs oder Heu von einer geeigneten Spenderfläche) eingesetzt werden. Die Fläche ist als ein- bis zweischüriges Grünland zu bewirtschaften. Die erste Mahd soll erst ab 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung mit Gülle oder synthetischen Düngemitteln ist unzulässig. Alternativ zur Mähnutzung ist eine extensive Beweidung mit Schafen zulässig; falls erforderlich kann eine Nachmahd vorgenommen werden. Der Biotopwertpunkteüberschuss in Höhe von 5.777 Punkten kann dem Ökokonto der Stadt Rauschenberg gutgeschrieben werden.

Prognose des Umweltzustands: Bei Durchführung der Planung geht im Eingriffsgebiet ein Teil einer Ackerfläche verloren. Wie die Bewertungen der Eingriffswirkungen für die einzelnen Umweltbelange zeigen, sind insgesamt geringe Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes ist bei Nicht-Durchführung der Planung davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung der Fläche als Acker fort dauern wird.

Alternativenbetrachtung: Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen im Bereich des Plangebietes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ergänzung der entlang der Waldstraße bestehenden Bebauung und damit besseren Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur zum Zweck der Eigenentwicklung der Stadt Rauschenberg auf einer lediglich rd. 2.650 m² umfassenden Fläche geschaffen werden. Um sowohl ein Angebot für eine wohnbauliche Nutzung zu schaffen, als auch die Möglichkeit der Ansiedlung eines das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebes zu bieten und damit der im ländlichen Raum häufig vorzufindenden Durchmischung von Wohnen und Gewerbe nicht entgegen zu stehen, gelangt ein Mischgebiet zur Ausweisung. Durch die geringe Flächeninanspruchnahme, aus der eine nur unwesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung resultiert sowie der vorbereiteten besseren Ausnutzung einer bereits bestehenden Erschließungsanlage, ist eine geeignete Flächenalternative, zumal im Stadtteil Bracht-Siedlung, derzeit nicht gegeben.

Monitoring: Im Zuge der Überwachung der Umweltauswirkungen kann die Gemeinde im vorliegenden Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt wurden (Kontrolle alle zwei Jahre durch die Stadt).

8 Anhang

- Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen (unmaßstäblich verkleinert)

